



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 494/2022
Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2022.WEU.2292
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredit 2023 - 2026 Objektkredit

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der GVB geregelt. Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162);
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2);
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111);
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen in CHF pro Jahr für den Zeitraum 2023 - 2026:

- Betriebskostenpauschalen an Gemeinden	CHF	300'000
Gebundene wiederkehrende Ausgaben Kompetenz Regierungsrat	CHF	300'000
Total 2023 – 2026	CHF	1'200'000
- Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146'200
- Material	CHF	374'750
- Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550'000
- Ausbildung	CHF	130'000
- Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	69'000
Bruttozahlungen	CHF	1'269'950
- Abzüglich Bundesbeiträge/Beiträge Dritte	CHF	- 178'550
Nettozahlungen	CHF	1'091'400
Neue wiederkehrende Ausgaben Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum (Kostendach)	CHF	1'091'400
Total 2023 -2026	CHF	4'365'600
Total jährliche Nettozahlungen	CHF	1'391'400
Total 2023 – 2026	CHF	5'565'600

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat WEU, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2026 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte;
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr;

- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung;
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr;
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG;
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben.

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion